

Gegenüberstellung Satzung neu – Satzungen alt

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach errichtet und betreibt städtische Unterkünfte.
Sie dienen
 1. der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden oder die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Wohnung zu beschaffen oder eine solche zu erhalten,
 2. der Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von Aussiedlerinnen/Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und Zuwanderinnen/Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz),
 3. der Aufnahme und Unterbringung der der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz).
- (2) Die städtischen Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und den Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art.

Keine inhaltliche Änderung, Zusammenfassung § 1 der Satzung über Notunterkünfte mit § 1 der Satzung für Übergangsheime.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die städtischen Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Jugend und Soziales.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzerinnen/ Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.

Keine inhaltliche Änderung. Anpassung an die geänderte Zuständigkeit für Obdachlosenangelegenheiten (jetzt Fachbereich 5).

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Benutzerin/der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird.
- (2) Nach § 1 Abs. 1 unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine städtische Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält die Benutzerin/der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, ggf. die mit ihm unterzubringenden Angehörigen, der Platz in der städtischen Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung, der Benutzungsordnung und ggf. der Hausordnung der jeweiligen städtischen Unterkunft,
 3. Haus- bzw. Wohnungsschlüssel.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art oder Größe oder auf Verbleib in einer Unterkunft besteht nicht.

Präzisierung der Regelungen über Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses einschließlich Verlegung, § 2 der Satzung über Notunterkünfte und § 3 der Satzung für Übergangsheime entsprechend.

Die Benutzerin/der Benutzer kann nach vorher-

Gegenüberstellung Satzung neu – Satzungen alt

riger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft von einer Wohneinheit in eine andere als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. Bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Räumt die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Die Benutzerin/der Benutzer kann zu den Kosten des Verfahrens herangezogen werden.
Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.
- (5) Durch Einweisung und Aufnahme in eine städtische Unterkunft ist jede Benutzerin/jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung und ggf. der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bergisch Gladbach Folge zu leisten.
- (6) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den ggf. bestehenden Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwer wiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung der jeweiligen Unterkunft oder die mündlichen Weisungen (Abs. 4 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. sich schwer wiegend gemeinschaftswidrig verhält,
 5. sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie/ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl sie/er nach ihren/seinen sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande ist oder ihrer/seiner Auskunftspflicht hierüber nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn die Benutzerin/der Benutzer zum Aufenthalt in einer städt. Unterkunft verpflichtet ist.
 6. wenn die Räume von der Benutzerin/dem Benutzer, der/dem sie zugewiesen waren, länger als zwei Monate nicht genutzt wurde.
- (7) Die Benutzerin/der Benutzer hat die städtische Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. ein Wohnsitzwechsel statt findet.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die Benutzerin/der Benutzer kann zu den Kosten einer Zwangsräumung herangezogen werden.

- (8) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Bergisch Gladbach Benutzerinnen/Benutzern und Besucherinnen/Besuchern das Betreten einzelner oder aller Unterkünfte zeitweise oder auf Dauer untersagen.

Gegenüberstellung Satzung neu – Satzungen alt

- (9) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der zugewiesenen Räume und der der Benutzerin/dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der städtischen Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bergisch Gladbach.
- (10) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die Benutzung ihrer städt. Unterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen/Benutzer der Unterkünfte. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die/der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach Entstehen der Gebührenpflicht nach Abs. 3, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Bergisch Gladbach zu entrichten.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der überlassenen Räume an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der städtischen Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bergisch Gladbach.
- (6) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 3 und 4 vollständig zu entrichten.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Nutzung der Wohnräume und der anteiligen Gemeinschaftsflächen erhoben. Berechnungsgrundlage ist die Wohnfläche gemäß § 42 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung- II. BV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S 2178), in der jeweils geltenden Fassung. Diese umfasst die Summe der anrechenbaren Grundfläche der Räume, die zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohnerinnen/Bewohner bestimmt sind. Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von Zubehörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen u.ä. Räume.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter Wohnfläche und Kalendermonat 6,00 EUR.
Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr soll der Durchschnitt des dem Fachbereich Jugend und Soziales für alle städtischen Unterkünfte auferlegten Nutzungsentgeltes bzw. einer sonstigen vertraglichen Miete sein.

Zusammenfassung § 4 der Satzung über Notunterkünfte und § 5 der Satzung für Übergangsheime.

Zusammenfassung bzw. Präzisierung §§ 4 und 5 der Satzung über Notunterkünfte und § 5 der Satzung für Übergangsheime.

Bisherige Benutzungsgebühr (umgerechnet in Euro) siehe Anlage.

Gegenüberstellung Satzung neu – Satzungen alt

- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Zusammen mit den Benutzungsgebühren sind zusätzlich monatliche Betriebskosten in Form einer Pauschale zu entrichten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch. Sie wird an die Verbrauchskostenentwicklung angepasst und bei Bedarf durch die Stadt Bergisch Gladbach neu festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.07.1994 sowie die Satzung über die Notunterkünfte in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VI. Nachtragsatzung vom 11.7.1991 außer Kraft.

Gegenüberstellung Satzung neu – Satzungen alt

Anlage zu der Gegenüberstellung neue/alte Satzung

Benutzungsgebühren städtische Unterkünfte nach den bisherigen Satzungen

(umgerechnet in Euro/m²)

Obdachlosenunterkünfte

Ahornweg 34a	3,05 €
Auf der Kaule 5, 7	2,41 €
Gierather Straße 40, 48	2,41 €
Gierather Straße 46	4,35 €
Hoppersheider Busch 11a	3,54 €
Hoppersheider Busch 9, 9a*	4,99 €
Jakobstraße 109 (Notschlafstelle)*	2,14 €
Piddelbornsmühle 4*	2,41 €
Thielenbrucher Straße 1	2,41 €

Anmerkung: * = in der bisherigen Satzung nicht erfasst

Übergangsheime Aussiedler 4,86 €

z.Z. (1.1.2003)

Gartenstraße 26, 28, 30
Hecken 3a, 3b, 3c
Im Höffgen 3, 3a
Paffrather Straße 216

Übergangsheime ausl. Flüchtlinge 3,58 €

z.Z. (1.1.2003)

Diakonissenweg 17, 19, 19a, 21
Gierather Straße 42
Jakobstraße 109a, 109b
Mülheimer Straße 115, 117
Platzer Höhenweg 38, 38a, 40, 42, 42a
Richard-Zanders-Straße 84a
Scheidtbachstraße 14, 18, 20